

**Ausbildungsplan für die**  
**zivilrechtlichen Arbeitsgemeinschaften**  
nach dem JAG NRW vom 11. März 2003 in der Fassung vom 17. Dezember 2021

**Stand: 1. Mai 2022**

Vorbemerkung

A. Organisation

- I. Einführungslehrgang (Zivilrecht I)
- II. Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht II
- III. Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht III mit integriertem Klausurenkurs

B. Gestaltung der Ausbildung

- I. Einführungslehrgang (Zivilrecht I) und Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht II
  1. Ausbildungsziel
  2. Ausbildungsgegenstände
    - a) Allgemeines
    - b) Ausbildungsschwerpunkte
  3. Ausbildungsmethode
  4. Pflichtarbeiten und Beurteilungen
- II. Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht III mit integriertem Klausurenkurs
  1. Ausbildungsziel
  2. Ausbildungsgegenstände
  3. Ausbildungsmethode
  4. Pflichtarbeiten und Beurteilungen

### **Vorbemerkung**

Der Ausbildungsplan erläutert im Rahmen der Rechtsvorschriften Ziel, Gegenstände, Gestaltung und Methoden der zivilrechtlichen Arbeitsgemeinschaften sowie der dazugehörigen Einführungslehrgänge (§§ 43 Abs. 2 Nr. 1 und 4, Abs. 3 Nr. 1, 37 Abs. 2 JAG NRW). Damit ergänzt er die Regelungen des § 45 JAG NRW. Er soll dazu beitragen, dass die Ausbildung möglichst nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt wird und Anregungen für die Auswahl der Ausbildungsschwerpunkte und für die methodische Gestaltung der Ausbildung geben. Hingegen stellt er kein „Pflichtprogramm“ dar, das in der Ausbildung vollständig absolviert werden müsste. Soweit dieser Ausbildungsplan Pflichtaufgaben und deren Bewertung vorschreibt, beruht dies auf §§ 45 Abs. 3, 42 Abs. 2 JAG NRW.

### **A. Organisation**

Die zivilrechtlichen Arbeitsgemeinschaften werden – anknüpfend an den Aufbau des Vorbereitungsdienstes – in drei Abschnitte unterteilt:

#### **I. Einführungslehrgang (Zivilrecht I)**

Der Einführungslehrgang umfasst den ersten Ausbildungsmonat und findet bei einem Landgericht des Ausbildungsbezirks parallel zu der Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen statt. Vorgesehen sind insgesamt 52 Stunden zu je 60 Minuten. Die Verteilung der Stunden wird nach den örtlichen Gegebenheiten geregelt, wobei an einem Tag in der Regel nicht mehr als vier Stunden durchgeführt werden.

Während des Einführungslehrgangs entfällt eine Ausbildung der Referendarinnen und Referendare in der Praxis, soweit nicht die zuständige Präsidentin oder der zuständige Präsident des Landgerichts oder in ihrem oder seinem Auftrag die Leiterin oder der Leiter des Einführungslehrgangs im Einzelfall – etwa zur Vorstellung bei der Praxisausbilderin oder dem Praxisausbilder oder zur Teilnahme an einer Sitzung – eine abweichende Regelung trifft.

Die Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht I wird in der Regel von Richterinnen und Richtern geleitet.

## **II. Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht II**

Die Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht II umfasst den 2. bis 5. Ausbildungsmonat und findet bei einem Landgericht des Ausbildungsbezirks parallel zu der Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen statt. Vorgesehen sind 14 Arbeitsgemeinschaftstage zu je vier Stunden à 60 Minuten, die in der Regel in wöchentlichen Abständen stattfinden, sowie drei Klausurtermine zu je fünf Stunden.

Die Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht II wird in der Regel von Richterinnen und Richtern geleitet.

## **III. Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht III mit integriertem Klausurenkurs**

Die Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht III (Fortgeschrittenen-Arbeitsgemeinschaft) mit integriertem Klausurenkurs umfasst den 12. bis 20. Ausbildungsmonat und findet bei dem Oberlandesgericht oder einem Landgericht des Ausbildungsbezirks parallel zu der Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt statt. Auf sie entfallen – unter Einschluss der Klausurtermine – etwa 171 Stunden zu je 60 Minuten.

Für die Dauer von bis zu zwei Wochen können die während des 12. bis 20. Ausbildungsmonats stattfindenden Arbeitsgemeinschaften im 12. Ausbildungsmonat als Einführungslehrgang zur Vorbereitung auf die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt ausgestaltet werden. Der Einführungslehrgang kann bis zu zehn Tage zu je sechs Stunden umfassen. Während eines Einführungslehrgangs entfällt eine Ausbildung der Referendarin oder des Referendars in der Praxis. Die Stunden eines Einführungslehrgangs werden auf die nachfolgenden Arbeitsgemeinschaften angerechnet.

Der Klausurenkurs wird in Form von vier Klausurenblöcken in die Arbeitsgemeinschaft integriert. Etwa alle acht Wochen findet eine Klausurwoche statt, in der unter Examensbedingungen an vier Tagen jeweils eine Klausur anzufertigen ist. Jeweils zwei Klausuren je Klausurwoche werden aus dem Zivilrecht gestellt. Bei Vorliegen triftiger Gründe können die Klausurwochen um eine Woche verschoben werden. Es verbleibt aber bei der Aufteilung der Fortgeschrittenen-Arbeitsgemeinschaft in fünf Module.

Die Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht III wird von Richterinnen und Richtern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren geleitet. Dabei sollen die anwaltsspezifischen Ausbildungsgegenstände wie z.B. anwaltliche Rechtsbera-

tung und Rechtsgestaltung, Anwaltsrecht und Gebührenrecht von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren vermittelt werden. Die einzelnen Module der Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht III können auf mehrere Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und –leiter verteilt werden.

## **B. Gestaltung der Ausbildung**

### **I. Einführungslehrgang (Zivilrecht I) und Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht II**

#### **1. Ausbildungsziel**

Der Einführungslehrgang soll die Referendarinnen und Referendare darauf vorbereiten, während der anschließenden Ausbildung in der Praxis bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen von Anfang an möglichst selbstständig mitzuarbeiten. Die Referendarinnen und Referendare sollen sich deshalb mit dem Ablauf eines zivilgerichtlichen Verfahrens sowie mit den Aufgaben, der Denk- und Arbeitsmethode der an einem Rechtsstreit beteiligten Juristinnen und Juristen (Richterinnen, Richter, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) vertraut machen. Die kommunikativen und sozialen Fertigkeiten der Referendarinnen und Referendare sollen gefördert werden.

In der Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht II sollen die im Einführungslehrgang vermittelten Kenntnisse ergänzt und vertieft werden. Die erforderlichen Kenntnisse des materiellen Zivilrechts werden vorausgesetzt und im Einzelfall ergänzt. Vordringliche Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist es, die Ausbildung in der Praxis zu unterstützen und zu ergänzen mit dem Ziel, die Referendarinnen und Referendare zu möglichst selbstständiger Arbeit als Richterin oder Richter in Zivilsachen zu befähigen. Im Rahmen dieses Ziels soll die Arbeitsgemeinschaft auch dazu dienen, die in der gleichzeitig laufenden Ausbildung in der Praxis gewonnenen Erfahrungen kritisch zu verarbeiten und soziales, wirtschaftliches und rechtspolitisches Verständnis zu entwickeln und zu fördern. Die Ausbildung dient auch der Begleitung der Vorbereitung auf die zweite juristische Staatsprüfung. Sie ersetzt nicht die Ergänzung der Vorbereitung durch das Selbststudium.

#### **2. Ausbildungsgegenstände**

Für das Erreichen des Ausbildungsziels kommt es weniger auf die Vermittlung von Rechtswissen an. Vielmehr sollen die Grundlagen dafür geschaffen werden, im Rahmen eines Zivilprozesses als Richterin, Richter, Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt sachgerecht – rechtmäßig und zweckmäßig unter Berücksichtigung der Belange der Rechtsuchenden – zu arbeiten.

##### **a) Allgemeines**

Im Mittelpunkt der Ausbildung stehen die Denk- und Arbeitsmethoden von Richterinnen und Richtern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie die zivilprozessualen Grundsituationen, die ihnen im Erkenntnisverfahren immer wieder begegnen. Dabei ist das Zusammenspiel zwischen materiellem und formellem Recht darzustellen sowie allgemein die Einsicht in das Zusammenwirken von Vorschriften aus verschie-

denen Rechtsgebieten zu fördern. Es sollen auch die Möglichkeiten der Streitvermeidung und gütlichen Streitbeilegung, einschließlich der Arbeitsweise der Güterrichterin oder des Güterrichters, im Rahmen der Beratung und Prozessleitung berücksichtigt werden.

Die Referendarinnen und Referendare sollen auch lernen, die Entscheidung auf dem schnellsten und für die Parteien kostengünstigsten Weg zu finden. Ihnen soll ferner vermittelt werden, welche Gestaltungsaufgabe dem Gericht bzw. der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt in der jeweiligen Prozess- oder Beratungssituation obliegt.

Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist es ferner, Impulse für das Selbststudium zu geben. Zu diesem Zweck sollen praktisch bedeutsame aktuelle Rechtsfragen aus dem Privatrecht behandelt werden.

Den Referendarinnen und Referendaren soll im übrigen Gelegenheit gegeben werden, vor allem prozessuale Fragen von allgemeiner Bedeutung, die ihnen in der praktischen Ausbildung in Zivilsachen begegnen, zur kritischen Erörterung in die Arbeitsgemeinschaft hineinzutragen.

## **b) Ausbildungsschwerpunkte**

Ausbildungsschwerpunkte, die vornehmlich anhand von Übungsfällen besprochen werden sollen, sollen sein:

### **Arbeit am Sachverhalt**

Begehren des Mandanten / Erkennen der Prozessziele; Erfassen und Ordnen des Sach- und Streitstandes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Hintergründe

### **Rechtliche Verarbeitung des Sachverhalts in einem Gutachten**

Die Referendarinnen und Referendare sollen die Funktion des Gutachtens (Relationenmethode) bei der Arbeit von Richterinnen und Richtern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erkennen und mit dem von innerer Logik geprägten Grundaufbau der gutachterlichen Überlegungen vertraut gemacht werden. Das schriftliche Gutachten muss ihnen als Spiegelbild methodisch richtigen Arbeitens der Richterinnen und Richter, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in den verschiedenen Situationen eines Rechtsstreits bewusst werden.

### **Außergerichtliche obligatorische Streitschlichtung**

Die Referendarinnen und Referendare sollen lernen, in welchen Fällen die Zulässigkeit einer späteren Klage von der Durchführung eines außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens abhängt, wie das Verfahren eingeleitet und durchgeführt wird und welche Chancen es bietet.

### **Ablauf des gerichtlichen Verfahrens**

Ablauf des gerichtlichen Verfahrens aus dem Blickwinkel der Richterin oder des Richters einerseits und der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts andererseits, insbesondere

Terminvorbereitung und Maßnahmen nach §§ 272 ff., 136 ff. ZPO,

Stellung sach- und zweckdienlicher Anträge,

mündliche Verhandlung (vor allem: Beweisaufnahme und Beweiswürdigung, Grundzüge der Vernehmungstechnik, Plädoyer, Terminsbericht).

### **Typische prozessuale Grundsituationen**

- Säumnisverfahren
- Haupt- und Hilfsantrag; Haupt- und Hilfsvorbringen
- Erledigung der Hauptsache
- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- Prozessaufrechnung
- Widerklage
- Prozessvergleich
- Zurückweisung verspäteten Vorbringens
- Anerkenntnis
- Parteiwechsel, Klageänderung
- Stufenklage, Feststellungsklage
- Streitverkündung
- Mahnverfahren
- Urkundensprozess

Weitere funktionelle Zuständigkeiten innerhalb des Gerichts

kurzer informatorischer Überblick über Stellung und Aufgaben der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Gerichts in Zivilsachen (Rechtspflegerinnen und -pfleger, Urkundsbeamtinnen und -beamte, Serviceeinheit)

Form und Inhalt gerichtlicher Entscheidungen und anwaltlicher Schriftsätze, insbesondere

- Entscheidung über einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe
- Hinweis- und Beweisbeschluss
- Urteil
- Klageschrift.

### **Darstellung in Wort und Schrift**

Die Referendarinnen und Referendare sollen lernen, in Wort und Schrift klar und verständlich zu formulieren und ihren rechtlichen Überlegungen klare Strukturen zu geben.

### **3. Ausbildungsmethode**

Die Ausbildungsgegenstände sollen von den Referendarinnen und Referendaren anhand von Klausurfällen und Aktenstücken aus der Praxis selbstständig erarbeitet werden. Daneben können zur Erläuterung, Fortführung oder Abrundung der Problematik kleinere Ergänzungsfälle gebildet werden. Die Klausurfälle und Aktenstücke müssen insbesondere geeignet sein, methodische oder prozessuale Grundprobleme zu verdeutlichen, und sollen dazu beitragen, das soziale, wirtschaftliche und rechtspolitische Verständnis der Referendarinnen und Referendare zu fördern.

Ziel der mündlichen Erörterungen ist, alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft zu aktiver Mitarbeit, auch in kooperativen Lernformen, zu veranlassen. Eine Vorbereitung der Stunden durch die Referendarinnen und Referendare ist dafür unerlässlich.

Neben den mündlichen Erörterungen kommt als Ausbildungsmittel auch die Übung schriftlicher Leistungen in häuslicher Arbeit oder unter Aufsicht in Betracht. Geeignet sind alle Arten schriftlicher Leistungen, wie sie auch von einer Richterin, einem Richter, einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt im Rahmen eines Rechtsstreits erbracht werden.

Die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsgemeinschaft soll den Referendarinnen und Referendaren zu Beginn der Arbeitsgemeinschaft einen Ablaufplan aushändigen.

Die Arbeitsgemeinschaften sollen grundsätzlich in Präsenz abgehalten werden. Im Ausnahmefall kann die Arbeitsgemeinschaftsleitung diese auch in digitaler oder hybrider Form durchführen.

### **4. Pflichtarbeiten und Beurteilungen**

Die Referendarinnen und Referendare sollen mindestens drei fünfstündige Klausuren anfertigen. Die Aufgaben sollen examensmäßigen Anforderungen entsprechen. Sie sollen in der Regel im Zusammenhang mit den besprochenen Ausbildungsgegenständen stehen. Die Referendarinnen und Referendare sollen ferner einen Aktenvortrag unter examensmäßigen Bedingungen halten (eine Stunde Vorbereitungszeit, höchstens zwölf Minuten Vortrag).

Leitet die Leiterin oder der Leiter des Einführungslehrgangs auch die nachfolgende Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht II, wird ein besonderes Zeugnis für den Einführungslehrgang nicht erteilt. Ansonsten ist für den Einführungslehrgang ein Zeugnis zu erteilen, wobei eine Bewertung der Einzelleistungen unterbleiben kann, da der Beurteilungszeitraum nicht mehr als einen Monat beträgt.

Die schriftlichen Arbeiten in der Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht II werden unter Bezeichnung der Vorzüge und Mängel korrigiert und mit einer Note und einer Punktzahl bewertet (§ 17 Abs. 1, 46 Satz 3 JAG NRW). Sie sind wie die Aktenvorträge in der Arbeitsgemeinschaft zu besprechen.

In dem Zeugnis über die Leistungen in der Arbeitsgemeinschaft sind die schriftlichen und mündlichen Einzelleistungen (Klausuren, Aktenvorträge) im Einzelnen aufzuführen. Das eingehende Zeugnis, in dem auch eine Stellungnahme zu den fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, zum praktischen Geschick, zum Stand der Ausbildung und zum Gesamtbild der Persönlichkeit erfolgen soll, muss mit einer Gesamtnote und Punktzahl abschließen (§§ 46, 17 Abs. 1 JAG NRW).

## **II. Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht III mit integriertem Klausurenkurs**

### **1. Ausbildungsziel**

Die Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht III (Fortgeschrittenen-Arbeitsgemeinschaft) dient der Vertiefung und Ergänzung der bisherigen Ausbildung. Dabei sollen die Referendarinnen und Referendare auch mit der Denk- und Arbeitsweise der rechtsberatend und rechtsgestaltend tätigen Juristinnen und Juristen vertraut gemacht werden. Die Ausbildung dient auch der Begleitung der Vorbereitung auf die zweite juristische Staatsprüfung. Sie ersetzt nicht die Ergänzung der Vorbereitung durch das Selbststudium.

Der integrierte Klausurenkurs dient der konzentrierten Examensvorbereitung. Indem jeweils innerhalb von einer Woche vier Klausuren aus allen Rechtsgebieten (2:1:1) anzufertigen sind, werden die Examensbedingungen (acht Klausuren in zwei Wochen, 4:2:2) abgebildet. Durch die gleichmäßige Verteilung der Klausurwochen (etwa alle acht Wochen) soll gewährleistet werden, dass evt. Defizite bei der Klausurbearbeitung noch rechtzeitig vor Anfertigung der Examensklausuren im 21. Ausbildungsmonat aufgezeigt und nach Möglichkeit beseitigt werden können.

### **2. Ausbildungsgegenstände**

Die allgemeinen Ausführungen zu den Ausbildungsgegenständen der Arbeitsgemeinschaften Zivilrecht I und II gelten grundsätzlich entsprechend (Abschnitt B.1.2.a)). In der Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht III sollen – unabhängig davon, ob ein Einführungslehrgang eingerichtet wird und wie lange er dauert – insbesondere folgende Ausbildungsschwerpunkte gesetzt werden, die vornehmlich anhand von Übungsfällen besprochen werden sollen:

#### **Anwaltsrecht**

- Mandatsannahme und Mandatsführung
- Grundzüge des anwaltlichen Berufsrechts
- Anwaltshaftung
- Grundfragen des Anwaltsgebühren- und Kostenrechts

#### **Anwaltliche Prozessführung, Rechtsberatung und Rechtsgestaltung**

- Fertigen von gerichtlichen Schriftätzen
- Juristische Gestaltung von Lebenssachverhalten und außer- und vorgerichtliche Konfliktlösung (z. B. Mediation und Schiedsverfahren)
-

### **Vorbeugende Rechtsgestaltung**

- Die Referendarinnen und Referendare sollen mit Folgendem vertraut gemacht werden: Vertragstypen
- Grundzüge der Vertragsgestaltung (Ermittlung von Sach- und Rechtszielen, Prüfung von Gestaltungszielen, Vertragsverhandlungen, Vertragsaufbau)
- Gestaltung von Austauschverträgen und anderen Verträgen

### **Rechtsmittelverfahren**

### **Einstweiliger Rechtsschutz**

### **Vollstreckungsrecht**

Die Referendarinnen und Referendare sollen mit Folgendem vertraut gemacht werden

- die Zwangsvollstreckung aus anwaltlicher Sicht
- allgemeine und besondere Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen; Vollstreckungshindernisse
- die verschiedenen Formen der Einzelzwangsvollstreckung
- Klagen aus materiellem Recht (verlängerte Vollstreckungsklagen, Unterlassen sittenwidriger Vollstreckung)
- Einziehungsklage
- Rechtsbehelfe im Vollstreckungsverfahren
- Grundbegriffe des Insolvenzrechts

### **Überblick aus dem arbeitsgerichtlichen Verfahren**

Die Referendarinnen und Referendare sollen mit Folgendem vertraut gemacht werden:

- Urteilsverfahren
- Allgemeine Vorschriften

### **3. Ausbildungsmethode**

Die Ausbildungsgegenstände sollen wie in der Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht II von den Referendarinnen und Referendaren anhand von Klausurfällen und Aktenstücken selbstständig erarbeitet werden. Zur Erörterung von Problemen der Rechtsgestaltung kommt insbesondere die selbstständige Erarbeitung rechtsgestaltender Regelungen durch die Referendarinnen und Referendare, aber auch die rechtliche Prüfung von Verträgen in Betracht. Im Übrigen gelten die Ausführungen für die Arbeitsgemeinschaften Zivilrecht I und II entsprechend (B. I. 3.)

Werden die Module der Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht III auf mehrere Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und –leiter verteilt, so sprechen diese die Verteilung der Ausbildungsinhalte und der Stunden miteinander ab. Den Referendarinnen und Referendaren soll möglichst zu Beginn der Arbeitsgemeinschaft, ggf. zu Beginn eines Moduls, ein Ablaufplan ausgehändigt werden.

Die Arbeitsgemeinschaften sollen grundsätzlich in Präsenz abgehalten werden. Im Ausnahmefall kann die Arbeitsgemeinschaftsleitung diese auch in digitaler oder hybrider Form durchführen.

#### **4. Pflichtarbeiten und Beurteilungen**

Die Referendarinnen und Referendaren sollen im Rahmen des integrierten Klausurenkurses acht fünfstündige Klausuren im Zivilrecht anfertigen. Die Aufgaben sollen examensmäßigen Anforderungen entsprechen. Jeweils eine der beiden zivilrechtlichen Klausuren je Klausurwoche soll dem Tätigkeitsbereich einer Richterin oder eines Richters und eine dem Tätigkeitsbereich einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts entnommen werden. Vier der acht Klausuren sollen von der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder dem Arbeitsgemeinschaftsleiter des jeweils vorangegangenen Moduls gestellt und besprochen werden.

Die Referendarinnen und Referendare sollen Gelegenheit erhalten, im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht III einen Aktenvortrag unter examensmäßigen Bedingungen halten (eine Stunde Vorbereitungszeit, höchstens 12 Minuten Vortrag).

Für die Beurteilung der Einzelleistungen und für das Gesamtzeugnis gelten die Bestimmungen für die Arbeitsgemeinschaften Zivilrecht I und II entsprechend (B. I. 4.).

Wird die Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht III mit integriertem Klausurenkurs unter mehreren Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leitern aufgeteilt, wird ein einheitliches Zeugnis unter Einbeziehung der Beurteilungsbeiträge aller Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter erstellt. Erstellt wird dieses Zeugnis von der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder dem Arbeitsgemeinschaftsleiter, der von der örtlichen Ausbildungsleitung hierzu bestimmt wurde.